



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2013

HANNOVER, 26. SEPTEMBER 2013

NR. 35

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Gehrden

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Stadt Gehrden – Ortschaft Ditterke –

328

2. Stadt Lehrte

Bebauungsplan Nr. 09/09 „Zur Hilgenwiese Süd“ in Steinwedel mit örtlicher Bauvorschrift

328

Beschluss über den Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

3. Gemeinde Uetze

Hauptsatzung Gemeinde Uetze

329

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

—

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt Gehrden

**8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Stadt
Gehrden – Ortschaft Ditterke –**

Gebiet:

Grundstück Erich-Garben-Str. 5, Flurstück 109/3 und
Teilfläche des Flurstücks 109/2, beide Flur 3, Gemarkung
Ditterke

Im Westen begrenzt durch eine von Nord nach Süd ver-
laufende Linie ca. 59 m parallel zur Ostgrenze des Flur-
stücks 109/3.

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am
28.08.2013 die o.g. Bebauungsplanänderung gem. § 10
Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11
und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz-
es (NKomVG) – in der jeweils gültigen Fassung – als
Satzung beschlossen.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Stadt Gehr-
den – Ortschaft Ditterke – wird einschl. der Begründung
im Fachdienst 51 – Stadtplanung – der Stadt Gehrden,
Kirchstr. 1 - 3, 30989 Gehrden, während der Dienstzeiten
zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt
wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1
BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften
sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des
Bebauungsplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans
sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3
bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beacht-
liche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis
des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplan-
es und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Ab-
wägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekannt-
machung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht
worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzu-
legen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie
Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögens-
schäden, die durch die Aufstellung des Bebauungsplan-
es eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlö-
schen entsprechender Entschädigungsansprüche wird
hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Be-
bauungsplanes Nr. 3 Stadt Gehrden – Ortschaft Ditterke
– in Kraft.

Gehrden, den 12.09.2013

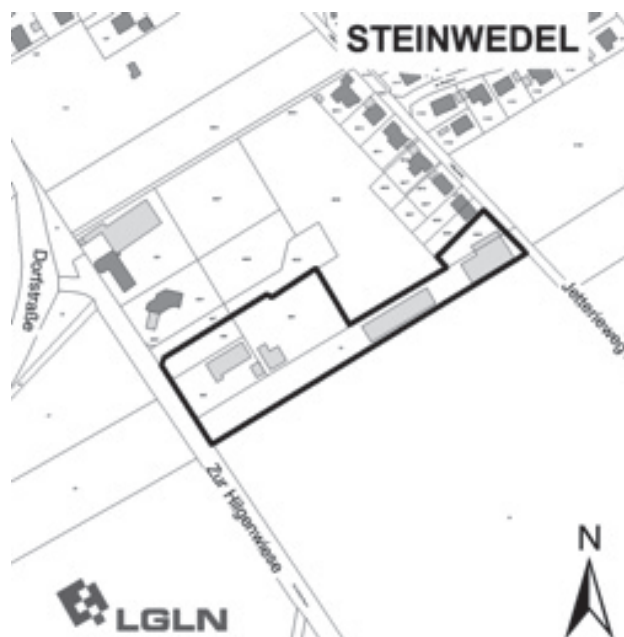
Stadt Gehrden
Heldermann
Bürgermeister

2. Stadt Lehrte

**Bebauungsplan Nr. 09/09 „Zur Hilgenwiese Süd“ in
Steinwedel mit örtlicher Bauvorschrift
Beschluss über den Bebauungsplan gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 Baugesetzbuch (BauGB),
des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 58
des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in
der jeweils z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt
Lehrte in seiner Sitzung am 26.06.2013 den Bebauungs-
plan Nr. 09/09 „Zur Hilgenwiese Süd“ in Steinwedel mit
örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung
beschlossen.

Die Begrenzung des Bebauungsplangebietes einschl. seine
Lage im Stadtgebiet Lehrte ergibt sich aus dem dargestell-
ten Übersichtsplan.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr.
09/09 „Zur Hilgenwiese Süd“ in Steinwedel mit örtlicher
Bauvorschrift mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung
wird im Planungsamt der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1,
31275 Lehrte zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über
den Inhalt des Bebauungsplanes und der örtlichen Bau-
vorschrift wird auf Verlangen während der Sprechzeiten
der Verwaltung Auskunft gegeben.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lehrte geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lehrte, den 18.09.2013

Stadt Lehrte
Der Bürgermeister
Sidortschuk

3. Gemeinde Uetze

Hauptsatzung Gemeinde Uetze

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) mit der letzten Änderung vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 29.08.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Uetze“.
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 08.08.2006 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Das Wappen zeigt „in Gold eine geschweifte, achtmal nach der Figur blau-gold gespaltene Spitze“.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Uetze besteht aus den Farben Gold und Blau, belegt mit dem Wappen der Gemeinde Uetze.
Das Banner der Gemeinde Uetze besteht aus den Farben Gold und Blau, belegt mit dem Wappen der Gemeinde Uetze.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen.

§ 3

Ratzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro bzw. bei der Veräußerung von Grundstücken den Betrag von 50.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ortsräte und Ortsbürgermeisterinnen/ Ortsbürgermeister

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a) Uetze (ausgenommen die Grundstücke an der Straße „Am tiefen Moor“ und „Krätzer Winkel“ laut anliegender Karte),
 - b) Hänigsen,
 - c) Dollbergen,
 - d) Eltze,
 - e) Altmerdingsen (zzgl. der Grundstücke an der Straße „Am tiefen Moor“ und „Krätzer Winkel“ laut anliegender Karte),
 - f) Dedenhausen,
 - g) Katensen,
 - h) Obershagen,
 - i) Schwüblingsen,
 bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Ortsräte für die Ortschaften Uetze und Hänigsen haben 9 Mitglieder.
Die Ortsräte für die Ortschaften Dollbergen und Eltze haben 7 Mitglieder.
Die Ortsräte für die übrigen Ortschaften haben 5 Mitglieder.
- (3) Die Ortsbürgermeisterinnen/ Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
 - a) Obhutsfunktionen für öffentliche Einrichtungen, Anlagen, Gebäude, Veranstaltungen und sonstige gemeindliche Maßnahmen in der Ortschaft sowie bei der allgemeinen Gefahrenabwehr im Sinne der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Verkehrssicherung.
In diesem Zusammenhang Inanspruchnahme zur
 - Mitwirkung bei der Feststellung und Meldung von Manöverschäden.
 - Beaufsichtigung der aufgestellten Verkehrszeichen (Beschädigung, Entfernung).
 - Mitwirkung bei der Überwachung der Unterhaltung und der Benutzung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen in Bezug auf Verkehrssicherheit und Bauzustand.
 - Mitwirkung bei der Überwachung des baulichen Zustandes von Gemeindestraßen und -wegen aus der Sicht der Verkehrssicherheit.
 - Mitwirkung bei der Überwachung von Straßenbeleuchtungsanlagen.
 - b) Wahrnehmung von Obhutsfunktionen für gemeindeeigene Grundstücke aus der Sicht des Grundstückseigentümers.
 - Beurteilung der Beispielbarkeit von gemeindeeigenen Sportplätzen.
 - c) Unmittelbare Verwaltungsleistungen für Einwohnerinnen/ Einwohner in der Ortschaft und Verwaltungstätigkeit für die Gemeindeverwaltung.
In diesem Zusammenhang Inanspruchnahme zur
 - Mitwirkung bei Statistiken und Erhebungen, soweit notwendig.
 - Entgegennahme der An- und Abmeldungen von Hunden.
 - Mitwirkung bei der Durchführung von Sammlungen.
 - Mitwirkung und Durchführung von Seniorenbetreuungsmaßnahmen im Rahmen der Zuständigkeit des Ortsrates.
 - Überwachung oder ordnungsmäßigen Durchführung der Straßenreinigung, Glatteisbekämpfung einschließlich Schneeräumung und Unkrautbekämpfung.

- (4) Die Ortsbürgermeisterin/ der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen nur insgesamt oder im Hinblick auf die in Absatz 3 gebildeten Gruppen von Hilfsfunktionen nur gruppenweise ablehnen.

§ 5

Aufgaben der Ortsräte

- (1) Der Ortsrat vertritt die Interessen der Ortschaft und fördert deren positive Entwicklung innerhalb der Gemeinde. Soweit der Rat nach § 58 Abs. 1 und 2 nicht ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister obliegen, **entscheidet der Ortsrat** unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde in folgenden Angelegenheiten:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Altenheime, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
2. Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Straßenbeleuchtung,
3. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in der Ortschaft gelegen sind,
4. Märkte, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
5. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
6. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
7. Einrichtung eines Schiedsamts mit der Ortschaft als Amtsbezirk und Wahl der Schiedsperson für dieses Amt, wenn die Ortschaft mindestens 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner hat,
8. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
9. Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften,
10. Pflege der Kunst in der Ortschaft,
11. Seniorenbetreuung,
12. Repräsentation der Ortschaft und
13. Information und Dokumentation in Angelegenheiten der Ortschaft.

Die Ortsräte entscheiden in Angelegenheiten des Abs. 1 Ziff. 1 und 6 nicht, soweit zu regeln ist, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen gegenseitigen Rechten und Pflichten den Sportvereinen aus dem Gemeindegebiet die Sportanlagen der Gemeinde überlassen werden. Das gleiche gilt für die in diesem Zusammenhang vorzunehmende Kostenabgrenzung für die Unterhaltung der Sportanlagen. Die Ortsräte entscheiden in Angelegenheiten des Abs. 1 Ziff. 6 ferner nicht über die Gewährung von Übungsleiterzuschüssen und Investitionskostenzuschüssen.

- (2) **Der Ortsrat** ist zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die die Ortschaft in besonderer Weise berühren, rechtzeitig

anzuhören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken.

In der Bauleitplanung ist der Ortsrat spätestens anzuhören, nachdem das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind (§ 4 BauGB), abgeschlossen worden ist. Der Rat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen mit räumlich auf die Ortschaft begrenzter Bedeutung dem Ortsrat die Entscheidung über die Art und Weise der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung (§ 3 BauGB) und den Verzicht darauf übertragen wird,

3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
 4. Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 besteht,
 5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft liegt,
 6. Änderung der Grenzen der Ortschaft,
 7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen,
 8. Wahl der Schiedsperson des Schiedsamts, zu dessen Amtsbezirk die Ortschaft gehört, wenn nicht ein Schiedsamt nach § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 eingerichtet wird,
 9. Bestellung des Ortsbrandmeisters und seines Vertreters.
- (3) Dem Ortsrat sind die Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Das Recht des Rates, die Haushaltsatzung zu erlassen, wird dadurch nicht berührt. **Die Ortsräte sind jedoch bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig anzuhören.**
- (4) **Der Ortsrat kann** in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, **Vorschläge unterbreiten**, Anregungen geben und Bedenken äußern. Über die Vorschläge muss das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss haben die Ortsbürgermeisterin/ der Ortsbürgermeister oder deren/ dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter das Recht, angehört zu werden; dasselbe gilt für die Beratung von Stellungnahmen, die der Ortsrat bei einer Anhörung nach Absatz 2 abgegeben hat.

§ 6

Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/ der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin/ als erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.

§ 8

Vertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/ stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Uetze gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Uetze vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Uetze zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen (Rechtsvorschriften), Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG der Gemeinde werden im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Uetze während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung).
Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzungen in groben Zügen beschrieben wird. Sie bedarf der Anordnung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters. In dieser sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Gesetzen als dem NKomVG (wie z.B. BauGB, NKWG, u.a.) werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in der Wochenzeitung „Rund um Uetze“ veröffentlicht.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, im Aushangkasten am Rathaus in der Ortschaft Uetze und an der Verwaltungsnebenstelle in der Ortschaft Hänigsen veröffentlicht.
- (5) Erscheint das „Gemeinsame Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ oder die Wochenzeitung „Rund um Uetze“ infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grunde nicht, erfolgen die Bekanntmachungen im Aushangkasten am Rathaus in der Ortschaft Uetze und an der Verwaltungsnebenstelle in der Ortschaft Hänigsen.
Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt“ oder der Wochenzeitung „Rund um Uetze“ unverzüglich nachzuholen.

§ 11

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Einwohnerinnen/ Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt.

Die Einwohnerinnen/ Einwohner haben dabei Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –	
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr	

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Uetze vom 23.08.2001 (geändert durch die Änderungssatzungen vom 29.09.2005 und vom 27.04.2006) außer Kraft.

Uetze, den 12.09.2013

Gemeinde Uetze
Werner Backeberg
Bürgermeister